

Baumobstanbauerhebung 2017

Landwirtschaftliche Bodennutzung
- Baumobstfläche -



2017

Erscheinungsfolge: fünfjährlich
Erschienen am 15/09/2017

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon:+49 (0) 611/75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mind. 0,5 Hektar Baumobstflächen.
 - Statistische Einheiten: Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Baumobst.
 - Periodizität: Fünfjährige Erhebung, die in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt wird.
 - Rechtsgrundlagen: Erhebung auf der Grundlage der §§ 15-17 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Inhalte: Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen.
 - Nutzerbedarf: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Baumobstflächen in der Landwirtschaft; zudem sind die Ergebnisse eine Grundlage für die Ermittlung der Erntemengen von Baumobst sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Befragung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit einer Abschneidegrenze.
 - Durchführung der Datengewinnung: Online-Meldung an das zuständige statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur in Härtefällen möglich. Die Daten werden maschinell plausibilisiert und fehlerhafte Angaben werden mit dem Auskunftspflichtigen geklärt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Relativ hohe Genauigkeit
 - Erhebungsbedingte Fehler: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensierung durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- Veröffentlichung der Ergebnisse: Bundesergebnisse stehen in der Regel bis Ende September des Erhebungsjahres zur Verfügung.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- Zeitlich: Durch Anhebung der Erfassungsgrenze im Jahr 2002 und 2012 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen früherer Erhebungen eingeschränkt.
 - Räumlich: Innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen der Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- Input für andere Statistiken: Die Flächen aus der Baumobstanbauerhebung bilden die Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Ernteergebnisse von Baumobst im Marktobstbau im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Baumobst.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- Verbreitungswege: www.destatis.de/publikationen (unter: Thematische Veröffentlichungen, Land- und Forstwirtschaft).
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Baumobstanbauerhebung gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 0,5 Hektar Baumobstflächen. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Erhebung sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude oder Flächen des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind Betriebe mit Baumobstflächen für Kernobst (Äpfel, Birnen), Steinobst (Süß-/Sauerkirschen, Pflaumen/Zwetschen, Mirabellen/Renekloden) und sonstige Baumobstarten (z.B. Aprikosen, Pfirsiche, Quitten, Walnüsse) von zusammen mindestens 0,5 Hektar als Hauptnutzung. Dazu zählen auch Neuanpflanzungen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht ertragsfähig sind. Obstflächen, mit einer Pflanzdichte von weniger als 100 Bäumen je Hektar und deren Obst nicht wirtschaftlich nutzen (keine regelmäßige Pflege oder Ernte), werden bei der Befragung ausgeschlossen. Nicht anzugeben sind außerdem Flächen gerodeter Baumobstanlagen (auch als Teilflächen einer Anlage) und Baumobstanlagen, die im Frühjahr des Erhebungsjahres zur Rodung anstehen.

In den Jahren 2007 und 2012 wurden die Anbauflächen von sonstigen Baumobstarten (z. B. Aprikosen, Pfirsichen und Walnüssen) aufgrund der geringen Bedeutung nicht in die Erhebung einbezogen.

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind identisch.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung wird im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. In Berlin und Bremen wurden keine Betriebe mit Marktobstanbau nachgewiesen.

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht, die Statistischen Ämter der Länder publizieren auch Ergebnisse für Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden/Verbandsgemeinden, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst die Monate Januar bis Juni des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

1.5 Periodizität

Alle fünf Jahre seit 1972.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), §§ 15-17, in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).
- Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Palraments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7).
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 592/2013 der Kommission vom 21. Juni 2013 betreffend das technische Format für die Übermittlung der europäischen Statistiken über Dauerkulturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 170 vom 22.06.2013, S. 23).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und

Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. durch maschinelle primäre Geheimhaltung berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (auf Basis der p-Prozent-Regel; siehe auch: Gießing, Sarah (1999): „Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung“; Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26.) und ob durch Summen- oder Differenz-bildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt wurden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der Statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab. Es findet jeweils eine Aktualisierung des Berichtskreises statt. Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in Betrieben mit Baumobstfläche zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei der Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In dieser Erhebung werden alle fünf Jahre die Betriebe und Flächen des Baumobstanbaus, die Baumobstanbau nach der Fläche und dem Verwendungszweck des Obstes sowie für Tafeläpfel und Tafelbirnen zusätzlich die Sorten, die Pflanzzeitpunkte und die Zahl der Bäume jeweils nach der Fläche sowie die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise erhoben. Darüber hinaus gibt die Erhebung Aufschluss über die Betriebsstrukturen und den Strukturwandel im Baumobstanbau.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen bei der Baumobstanbauerhebung nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die bepflanzte Fläche umfasst sämtliche Flächen, einschließlich Vorgewende, die für den Anbau der jeweiligen Kultur tatsächlich benötigt werden (siehe auch 1.2). Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen. Bei der Verwendung des Obstes ist anzugeben, ob die Ernte überwiegend als Wirtschafts-/Verwertungsobst oder Industrieobst (z. B. Brennkirschen, Mostäpfel, Schälbirnen)-oder als Tafelobst (Frischware zum Verkauf) genutzt wurde.

2.2 Nutzerbedarf

Die Informationen aus der Baumobstanbauerhebung bilden die Grundlage für die Berechnung und Vorausschätzung von Erntemengen beim Baumobst. Die Ergebnisse bilden zudem eine Grundlage für die Erstellung von Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft, da sie wichtige Ergebnisse über die Betriebs- und Anbaustrukturen im Baumobstanbau liefern. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt. Somit sind die in der Baumobstanbauerhebung gewonnenen Daten für Wirtschaft und Politik eine wichtige Entscheidungshilfe, sowohl auf nationaler wie auch auf supranationaler Ebene.

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Baumobstanbauerhebung zählen somit die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Darüber hinaus wird die Statistik auch von Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden, Kommunen sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen des bestehenden Erhebungsprogramms lassen sich auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene mittels Änderungen der rechtlichen Grundlagen umsetzen. Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale der Baumobstanbauerhebung und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Generaldirektionen und Vertretern der Mitgliedstaaten. Auf nationaler Ebene werden die Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien und Verbände beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Agrarstatistiken“ eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Baumobstanbauerhebung ist eine dezentrale Primärerhebung. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe. Die Grundgesamtheit umfasst etwa 7 200 Einheiten.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Baumobstanbau dient das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Obstanbau. Da es sich bei der Baumobstanbauerhebung um eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze handelt, sind alle Betriebe mit einer Baumobstfläche von mindestens 0,5 Hektar auskunftspflichtig.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wurde für die Baumobstanbauerhebung neu konzipiert und in einem Pretest validiert. Er wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (item-non-response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder in einer Arbeitsgruppe abgestimmt. Der Fragebogen einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Baumobstanbauerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die die Abschneidegrenze erreichen oder überschreiten. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (unit-non-response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern führen und damit das Ergebnis verzerren. Antwortausfälle spielen in der Baumobstanbauerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholte Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle Erhebungsbogen ausgefüllt.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten, die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, werden sie bei der Datenaufbereitung ausgeschlossen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird durch einen eingeschränkten Merkmalskatalog sowie durch die Periodizität der Erhebung begrenzt. Durch die unteren Erfassungsgrenzen werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Baumobstanbauerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der Antwortausfälle entspricht den Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.

Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Da die Baumobstanbauerhebung als Vollerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Methodisch lässt dies eine relativ gute Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfebereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Sorgfalt durchgeführt wird.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Voll- als auch Stichprobenerhebungen auf. Nicht-stichprobenbedingte Fehler entstehen im Bereich der Erfassung des Verwertungsobstes, da eine klare Abgrenzung zwischen extensiver Streuobstwiese und den Flächen im Erfassungsbereich der Baumobstanbauerhebung oftmals schwierig ist. Eine weitere Fehlerquelle ist die Unterscheidung zwischen bepflanzter Fläche (Nettofläche) und Bruttofläche einer Obstanlage, weshalb Unschärfen im Ergebnis nicht auszuschließen sind.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Baumobstanbauerhebung eine Vollerhebung ist, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Eine unvollständige Erfassungsgrundlage ist eine der Hauptursachen für nicht-stichprobenbedingte, systematische Fehler.

Solche Fehler können durch Mängel bei der Abgrenzung der Grundgesamtheit, den verwendeten Definitionen und der Fragestellung entstehen.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird in der Baumobstanbauerhebung das zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird. Weiterhin werden auch jährlich das Adressmaterial und die Flächendaten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) der landwirtschaftlichen Verwaltungsbehörden entsprechend § 93 Absatz 5 AgrStatG soweit vorhanden, genutzt.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Baumobstanbauerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und korrigiert werden. Fragebogen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Baumobstanbauerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Baumobstanbauerhebung werden ca. drei Monate (t+90) nach Ablauf der Befragung veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse in der Regel termingerecht Anfang Juli des Berichtsjahres, so dass – entsprechend dem Veröffentlichungsplan – das Bundesergebnis ebenfalls termingerecht Ende September des Berichtsjahres veröffentlicht werden kann.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die regionale Vergleichbarkeit der Baumobstanbauerhebung ist auf nationaler Ebene gegeben, die räumliche Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse ist auf europäischer Ebene durch die EU-Verordnung zu Statistiken über Dauerkulturen ebenfalls gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik, da die EU-Verordnung dafür einigen Spielraum lässt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Nach der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes vom 17. Dezember 2009 durch das Gesetz vom 4. Dezember 2011 sind für die Baumobstanbauerhebung ab 2012 alle landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig, die mindestens 0,5 Hektar Obstflächen mit Baumobst als Hauptnutzung bewirtschaften. Für die vorhergehenden Erhebungen in den Jahren 2002 und 2007 waren noch landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 0,3 Hektar Baumobstflächen auskunftspflichtig, sofern das darauf erzeugte Obst vollständig oder überwiegend zum Verkauf bestimmt war. Während bis 2002 auch Angaben zu Aprikosen, Pfirsichen und Walnüssen erfragt wurden, waren diese Obstarten in den Jahren 2007 und 2012 aufgrund ihrer geringen Bedeutung nicht mehr Bestandteil der Erhebung. In der aktuellen Erhebung wurde (wieder) nach allen sonstigen Baumobstarten gefragt. Bis 1997 wurden neben landwirtschaftlichen Betrieben auch Bewirtschafter mit mindestens 15 Ar Baumobstflächen (1972: 10 Ar) in die Erhebung einbezogen. Die Apfel- und Birnensorten des Tafelobstes sind ggf. in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung jeweils angepasst worden.

Die Pflanzdichten bei Steinobst wurden 2017 nicht mehr erfasst.

In den neuen Bundesländern wurde die Baumobstanbauerhebung erstmals 1992 durchgeführt. Ergebnisse für Deutschland liegen somit seit 1992 vor.

Die Vergleichbarkeit der aktuellen Ergebnisse mit denen vorheriger Erhebungen ist aufgrund der beschriebenen Änderungen insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Betriebe nicht immer in vollem Umfang gegeben. Für die Jahre 2002 bis 2012 sind der in der Fachserie 3, Reihe 3.1.4, S. 8 des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2012 Vergleichsrechnungen für Betriebe und Baumobstflächen dargestellt.

Die Vergleichbarkeit der aktuellen Ergebnisse mit vorhergehenden Erhebungen ist durch die methodische Änderung der Flächenerfassung (Berechnung der Nettoflächen aus den Pflanzabständen zu direkter Befragung der bepflanzen Fläche) teilweise eingeschränkt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen.

Zur Einordnung der Ergebnisse können aber die Angaben über die Flächen mit Baumobstanlagen (früher Obstanlagen), die in der Bodennutzungshaupterhebung oder Gartenbauerhebung erhoben wurden, herangezogen werden. Dabei sind jedoch die unterschiedlichen Definitionen zu beachten. Die Flächenangaben des Merkmals Obstanlagen in älteren Boden-nutzungshaupterhebungen bzw. Gartenbauerhebungen weichen dabei erheblich von den Ergebnissen der Baumobst-anbauerhebung ab, weil neben Strauchbeerenanlagen auch Baumobstarten einbezogen wurden, die nicht in der Baumobstanbauerhebung enthalten sind. Zudem wurden insbesondere bis 1997 unterschiedliche Erfassungsgrenzen angewendet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Baumobstanbauerhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Baumobstanbauerhebung bilden die Grundlage für die Berechnung der Erntemengen bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) Baumobst.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse der Baumobstanbauerhebung werden Ende September des Berichtsjahres in einer Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Publikationen

- Fachserie 3, Reihe 3.1.4 Landwirtschaftliche Bodennutzung - Baumobstflächen -
- Fachserie 3, Reihe 3 Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

stehen als kostenloser Download unter thematische Veröffentlichungen unter dem Thema Land- und Forstwirtschaft im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (<https://www.destatis.de/Publikationen>).

Die Ergebnisse werden auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online > 41231 Baumobstanbauerhebung können Ergebnisse der letzten Baumobstanbauerhebungen ab 1972 direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/LinksUebersicht.asp>

Zusätzliche Informationen zur Bodennutzungshaupterhebung sind im Qualitätsbericht zu dieser Erhebung zu finden unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/LandForstwirtschaft/Bodennutzung>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Diese Statistik wird nicht im Veröffentlichungskalender nachgewiesen.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben gleichen Zugang zu den Ergebnissen der Baumobstanbauerhebung, die als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Baumobstanbauerhebung 2017

BOE

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns
Telefon: XXX XXX XXXX-XXXX
Fax: XXX XXX XXXX-XXXX
E-Mail: XXX XXX XXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen auf Seite 2.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Im Rahmen der Baumobstanbauerhebung 2017 sind alle Betriebe auskunftspflichtig, die mindestens **0,5 Hektar** Obstfläche mit Baumobst als Hauptnutzung bewirtschaften. Dazu zählen auch Neuanpflanzungen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht ertragsfähig sind. Obstflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 100 Bäumen je Hektar, die nicht nachhaltig bewirtschaftet werden (keine regelmäßige Pflege oder Ernte), sind nicht anzugeben.

Angaben sind für folgende Baumobstarten erforderlich:

Steinobst	Kernobst	Sonstige Baumobstarten z. B.
<ul style="list-style-type: none"> • Süßkirschen • Sauerkirschen • Pflaumen, Zwetschen • Mirabellen, Renekloden 	<ul style="list-style-type: none"> • Äpfel • Birnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aprikosen • Pfirsiche • Quitten • Walnüsse

Nicht anzugeben sind:

1. Flächen gerodeter Baumobstanlagen (auch als Teilflächen einer Anlage)
2. Baumobstanlagen, die im Frühjahr 2017 zur Rodung anstehen

Wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien erfüllt, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen



... die zutreffenden Flächen
in ha und a rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a
2 1	7 6

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Braeburn

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen,
nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 dieses Fragebogens.
Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. ■) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen

1 Verwendung des Baumobstes

Hier ist anzugeben, welcher Verwendung die Ernte in den letzten Jahren überwiegend zugeführt worden ist.

- Als Wirtschafts-/Verwertungsobst, Industrieobst (z. B. Brennkirschen, Mostäpfel, Schälbirnen) oder
- Tafelobst (Frischware zum Verkauf).

2 Bepflanzte Fläche

Für jede Obstart und bei Äpfeln und Birnen für jede Obstsorte sind die Flächen einschließlich Vorgewende für das Jahr 2017 anzugeben, die für den Anbau der jeweiligen Kultur tatsächlich benötigt werden. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.

Hinweis: Die bepflanzte Fläche kann von der Flurstücksgröße abweichen.

Die bepflanzte Fläche kann näherungsweise auch über folgende Schätzung ermittelt werden:

Bepflanzte Fläche = (Baumzahl × Standfläche je Baum) + Vorgewende.

Beispiel:

5 Süßkirschenbäume mit einem Pflanzabstand von 8×8 m
(5 Süßkirschenbäume × 64 m² Standfläche je Baum)
+ 30 m² Vorgewende = 350 m² oder 0,04 Hektar
bepflanzte Fläche.

3 Pflanzjahr

Bei Tafeläpfeln und -birnen sind für das Pflanzjahr alle vier Ziffern anzugeben. Wurde eine Sorte zu unterschiedlichen Zeitpunkten gepflanzt, so ist für jede Anlage eine Angabe erforderlich. Bei Umveredlungen ist anstelle des Pflanzjahrs das Jahr der letzten Umveredelung anzugeben.

4 Anzahl der Bäume

Bei Tafeläpfeln und -birnen ist die Baumzahl für jede Sorte getrennt nach Pflanzjahr ebenfalls anzugeben. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Bäume. Zur Rodung vorgesehene Bäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. Ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.

5 Sonstige Baumobstarten

Sämtliche Anbauflächen von Baumobst (z. B. Aprikosen, Pfirsiche, Quitten, Walnüsse), die in den Abschnitten vorher nicht separat aufgezählt worden sind, sind hier anzugeben.

Abschnitt 1: Ökologische Bewirtschaftung von Baumobstflächen 2017

Unterliegt die Bewirtschaftung der Baumobstflächen in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 1700	ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1
		ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2
		nein <input type="checkbox"/> 3

Abschnitt 2: Anbauflächen von Steinobst 2017

Obstart	Verwendung vorzugsweise als 1					
	Code	Verwertungsobst (Saft, Brennerei, Marmelade, Konserven etc.)		Code	Tafelobst (Frischware)	
		Bepflanzte Fläche 2			Bepflanzte Fläche 2	
		ha	a		ha	a
Süßkirschen	6010	_____	_____	6015	_____	_____
Sauerkirschen	6011	_____	_____	6016	_____	_____
Pflaumen/Zwetschen	6012	_____	_____	6017	_____	_____
Mirabellen/Renekloden	6013	_____	_____	6018	_____	_____
Summe		_____	_____		_____	_____

Abschnitt 3: Anbauflächen von Kernobst 2017

Obstart	Verwendung vorzugsweise als 1					
	Code	Verwertungsobst (Saft, Brennerei, Marmelade, Konserven etc.)		Tafelobst (Frischware)		
		Bepflanzte Fläche 2		Bepflanzte Fläche 2		
		ha	a			
Äpfel	6020	_____	_____	Erfassung in den Abschnitten 4 und 5		
Birnen	6021	_____	_____			
Summe		_____	_____			

Abschnitt 4: Anbauflächen von Äpfeln zur Verwendung als Tafelobst 2017

Code	Apfelsorte	Äpfel – Tafelobst						
		Code	Pflanzjahr 3	Code	Bepflanzte Fläche 2		Code	Bäume 4
					ha	a		Anzahl
6030		6031		6032			6033	
Summe								

Abschnitt 5: Anbauflächen von Birnen zur Verwendung als Tafelobst 2017

Code	Birnensorte	Birnen – Tafelobst						
		Code	Pflanzjahr 3	Code	Bepflanzte Fläche 2		Code	Bäume 4
					ha	a		Anzahl
6040		6041		6042			6043	
Summe								

Abschnitt 6: Anbauflächen von sonstigen Baumobstarten 2017 **5**

Obstart	Code 6051	Sonstiges Baumobst	
		Bepflanzte Fläche 2	
		ha	a
Aprikosen			
Pfirsiche			
Quitten			
Walnüsse			
Weitere Baumobstarten			
<i>Bitte benennen Sie die entsprechenden weiteren Obstarten.</i>			
.....			
Summe			

Bepflanzte Fläche insgesamt (Summe der Flächenangaben der Abschnitte 2 bis 6)	6060		
---	------	--	--

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

In der Zeit von Januar bis Juni 2017 wird eine allgemeine Erhebung über die Nutzung von Baumobstflächen bei Betrieben durchgeführt. Mit der Baumobstanbauerhebung werden Informationen über die Betriebs- und Anbaustrukturen des Baumobstanbaus gewonnen. Zudem dienen die Ergebnisse als Grundlage für die Berechnung der Baumobsternte.

Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebs, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Die Gemeindekennziffer ist eine statistikintern vergebene Kennziffer und dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe
- Name, Rufnummer und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen
- Art des Betriebes
- Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe nötig sind
- Art der Bewirtschaftung
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.